



# Verwaltungsausschuss

---

Änderungen des Statuts der  
Beschäftigungsbedingungen für die Richter,  
den Kanzler und den Hilfskanzler des  
Einheitlichen Patengerichts

24. April 2023

## ERLÄUTERUNG

Das Statut der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patengerichts (im Folgenden: "Statut") wurde vom Verwaltungsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 22. Februar 2022 verabschiedet und anschließend am 8. Juli 2022 und 8. Februar 2023 geändert.

In diesem Dokument wird eine weitere Änderung des Status in Bezug auf zwei Themen vorgeschlagen: Einstellungen sowie die Besoldung von Teilzeitrichtern auf Einzelfallbasis.

### **I. Einstellungen**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 20 und 23 sollen die Konsequenzen aus früheren Einstellungen gezogen werden, wobei auch das Feedback des Beratenden Ausschusses berücksichtigt wird.

1) Der Beratende Ausschuss hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsfrist für freie Richterstellen ungerechtfertigt lang ist: 8 Wochen gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Statuts. Vergleicht man die Länge der Bewerbungsfrist mit derjenigen bei anderen internationalen Institutionen (z. B. dem Europäischen Patentamt und den EU-Institutionen), so kann man feststellen, dass die Bewerbungsfrist bei diesen Institutionen wesentlich kürzer ist, was die Verkürzung der Bewerbungsfrist beim EPG rechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, sich am Statut der Beschäftigungsbedingungen für Bedienstete der EU zu orientieren, wonach die Bewerbungsfrist für eine freie Stelle 4 Wochen beträgt, da dies ein gutes Gleichgewicht zwischen Effizienz und Komplexität der Vorbereitung einer Bewerbung darstellt. Es wird vorgeschlagen, für die Stellen des Kanzlers und des Hilfskanzlers die Bewerbungsfrist ebenfalls von 6 auf 4 Wochen zu verkürzen.

2) Bedenklich ist auch, dass sowohl bei den Richtern als auch beim Kanzler und dem Hilfskanzler zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem Termin für die Ernennung mindestens 8 Wochen liegen müssen, was ein Hindernis für die Möglichkeit schneller Ernennungen darstellt. Die Überlegung hinter dieser Bestimmung war, die Interessen der Bewerber zu schützen, die möglicherweise noch längere Kündigungsfristen haben. Daher wird vorgeschlagen, diese Bestimmung beizubehalten, jedoch eine gewisse Flexibilität zu schaffen, indem festgelegt wird, dass diese 8-Wochen-Frist im Interesse des Gerichts und im Einvernehmen mit dem Bewerber verkürzt werden kann.

### **II. Vergütung von Teilzeitrichtern auf Einzelfallbasis**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2022 das Konzept für die Vergütung und das Verfahren für die Vergütung von teilzeitbeschäftigten Richtern des Einheitlichen Patentgerichts auf Einzelfallbasis verabschiedet (AC/11/08072022). Danach soll sich die Vergütung von Richtern auf Einzelfallbasis an den vom Präsidium ausgearbeiteten Leitlinien orientieren, die einen Standardzeitaufwand für die Erfüllung bestimmter richterlicher Aufgaben ("Zeitfaktor") vorgeben. Diese Leitlinien wurden vom Präsidium am 20. Dezember 2022 verabschiedet. Die Höhe der Vergütung für den jeweiligen Monat soll durch Multiplikation eines Zeitfaktors mit einem "Geldfaktor" bestimmt werden, der den entsprechenden Betrag der Bruttovergütung pro Zeiteinheit (EUR/h) auf der Grundlage der monatlichen Vergütung für Vollzeitrichter darstellt. Der Geldfaktor ist vom Haushaltsausschuss zu beschließen und zu aktualisieren.

Der Haushaltsausschuss hat bereits mit der Festlegung der Vergütung der Teilzeitrichter auf Einzelfallbasis begonnen, und das entsprechende Dokument zur Berechnung des Geldfaktors wird in der nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses zur Verabschiedung vorgelegt. In Anbetracht der Unregelmäßigkeit der tatsächlichen Arbeit eines Teilzeitrichters auf Einzelfallbasis wäre es aus praktischer Sicht nicht praktikabel, wenn nicht gar unmöglich, die Zulagen und die verschiedenen Arten von Urlaub zu berechnen, die das Gericht jeden Monat gewährt, wenn ein solcher Richter einer Rechtssache zugewiesen wird. Daher strebt der Haushaltsausschuss einen gerechten Ausgleich an und schlägt vor, den Stundensatz und die Vergütung von Richtern auf Einzelfallbasis so zu berechnen, dass jeder Anspruch auf Zulagen und Urlaub berücksichtigt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 27, 34, 41, 42 und 43 des Statuts dienen dem Ziel, die Rechtsgrundlage für eine solche Berechnung zu schaffen.

Bezüglich des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaubs (Artikel 42) und des Elternurlaubs (Artikel 43) wird ein Zusatz in jedem dieser Artikel vorgeschlagen, um einen doppelten Anspruch auf ähnliche Leistungen zu verhindern, die von einem anderen Arbeitgeber oder einer anderen Behörde gewährt werden. Der Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Absatzes 6 von Artikel 42 und des neuen Absatzes 5 von Artikel 43 entspricht dem Wortlaut, der bereits für Familienzulagen gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Statuts verwendet wird.

Für den Sonderurlaub, der in Artikel 45 geregelt ist, wird ein anderer Ansatz vorgeschlagen. In Anbetracht der außergewöhnlichen und oft unvorhersehbaren Umstände, die die Inanspruchnahme eines solchen Urlaubs - nicht nur anteilig - rechtfertigen könnten, wird vorgeschlagen, die Bestimmung zu streichen, wonach Teilzeitrichter einen solchen Urlaub anteilig in Anspruch nehmen können, und es den Durchführungsvorschriften zu überlassen, detaillierte Regeln darüber festzulegen, wann und unter welchen Umständen Teilzeitrichter (sowohl Teilzeitrichter mit festem Prozentsatz als auch Teilzeitrichter auf Einzelfallbasis) einen solchen Urlaub in Anspruch nehmen können.

Der Verwaltungsausschuss wird ersucht, die vorgeschlagenen Änderungen des Statuts zu verabschieden.

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 24. APRIL 2023  
ZUR ÄNDERUNG DES STATUTS DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RICHTER,  
DEN KANZLER UND DEN HILFSKANZLER DES EINHEITLICHEN PATENGERICHTS**

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, insbesondere auf die Artikel 15 bis 17;

GESTÜTZT auf die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf die Artikel 2 bis 4, 6 bis 7 und 9 bis 12;

GESTÜTZT auf die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere Artikel 8, der zusammen mit dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere Artikel 9, die Vorrechte und Immunitäten der Richter sowie des Kanzlers und des Hilfskanzlers des Gerichts festlegt;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Statut der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts dem Gericht die Dienste von Richtern, eines Kanzlers und eines Hilfskanzlers sichern soll, die in Bezug auf Unabhängigkeit, Integrität und Befähigung höchsten Ansprüchen genügen;

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

**Artikel 1**

Das Statut der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 1 Satz 5 und 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*“Offene Stellen werden mindestens 4 Wochen vor dem Bewerbungsschluss ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss liegt mindestens 8 Wochen vor dem für die Ernennung des Richters festgelegten Tag. Der Zeitpunkt der Ernennung kann im Interesse des Gerichts und im Einvernehmen mit dem vom Verwaltungsausschuss für die Besetzung der Stelle ausgewählten Bewerber vorgezogen werden.”*

2. Artikel 23 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*“2. Die Stelle des Kanzlers wird mindestens 4 Wochen vor dem Bewerbungsschluss auf der Website des Gerichts ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss liegt mindestens 8 Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers festgelegten Tag. Der Zeitpunkt der Ernennung kann im Interesse des Gerichts und im Einvernehmen mit dem vom Präsidium für die Besetzung der Stelle ausgewählten Bewerber vorgezogen werden.”*

3. Artikel 27 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*“3. Gemäß Absatz 2 Buchstabe a ernannte Teilzeitrichter erhalten das Grundgehalt anteilig auf der Grundlage der Arbeitsstunden, die sie für die ihnen zugewiesenen Fälle aufgewendet haben. Ihr Anspruch auf Zulagen ist in ihrer Vergütung enthalten. Gemäß Absatz 2 Buchstabe b ernannte Teilzeitrichter erhalten das Grundgehalt und die ihnen gegebenenfalls zustehenden Zulagen und Beihilfen anteilig auf der Grundlage des Prozentsatzes, der ihrer Ernennung am Gericht entspricht.”*

4. Artikel 34 Absatz 1 letzter Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*“Zulagenberechtigte Teilzeitrichter erhalten Familienzulagen nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 3.”*

5. Artikel 41 Absatz 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*“8. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b ernannte Teilzeitrichter haben Anspruch auf anteilig reduzierten Jahresurlaub. Der anteilig reduzierte Anspruch auf Jahresurlaub der gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ernannten Teilzeitrichter gilt als in ihrer Vergütung enthalten.”*

6. Artikel 42 wird durch die neuen Absätze 5 und 6 ergänzt:

*“5. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b ernannte Teilzeitrichter haben Anspruch auf anteilig reduzierten bezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub. Der Anspruch auf bezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub der gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ernannten Teilzeitrichter gilt als in ihrer Vergütung enthalten.*

*6. Sofern ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler Anspruch auf Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub hat, unterrichtet er umgehend den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – den Präsidenten des Gerichts erster Instanz über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen.“*

7. Artikel 43 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*“2. Während des Elternurlaubs haben die Richter, der Kanzler und der Hilfskanzler keinen Anspruch auf Dienstbezüge, sondern erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 1 100 Euro. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b ernannte Teilzeitrichter haben Anspruch auf eine anteilig reduzierte monatliche Vergütung. Sie haben weiterhin Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage, erwerben jedoch keinen Jahresurlaub. Der Anspruch auf bezahlten Elternurlaub der gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ernannten Teilzeitrichter gilt als in ihrer Vergütung enthalten.”*

8. Artikel 43 wird durch einen neuen Absatz 5 ergänzt:

*“5. Sofern ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler Anspruch auf Elternurlaub hat, unterrichtet er umgehend den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – den Präsidenten des Gerichts erster Instanz über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen.”*

9. Der letzte Satz von Artikel 45 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt am 24. April 2023 in Kraft.

Geschehen am 24. April 2023 (Online-Sitzung)

Für den Verwaltungsausschuss

unterzeichnet Johannes Karcher

Der Vorsitzende